

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1855

14.03.1855 - Sitzung Nr.5

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

N<sup>o</sup> 5.

## Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 14. März 1855.

## Tagesordnung:

1. Mittheilung des Senats vom 9. Februar 1855 sub Nr. 1.
2. Mittheilung des Senats vom 19. Februar 1855 sub Nr. 2.
3. Mittheilung des Senats vom 9. März 1855.
4. Antrag wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.
5. Ergänzung:
  - a) der Administration des Krankenhauses;
  - b) der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers und Entwerfung gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung der Flußufer;
  - c) der Deputation zu einer vertraulichen Berathung mit dem Senat in Gemäßheit des Beschlusses vom 6. Oct. 1853;
  - d) der Deputation wegen Revision der Deichordnung und Entwässerung des Blocklandes;
  - e) der Deputation wegen Verlegung der Gelehrtenchule;
  - f) der Deputation wegen Verbesserung des Landtschulwesens;
  - g) der Deputation wegen Anlage einer zweiten Brücke über die Weser;
  - h) der Straßenbepflasterungsdeputation.

Eröffnung der Sitzung 3½ Uhr.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls zeigte der Herr Präsident an, daß ihm nach Feststellung der Tagesordnung noch eine Mittheilung des Senats vom 12. März zugegangen sei. Sodann habe Herr Haar eine

Anfrage an die Convoyedeputation angemeldet.

Herr Haar: Er wünsche zu wissen warum die Convoyedeputation keinen Bericht erstattet habe? Seines Wissens haben die betreffenden Supplikanten ihre Häuser dem Staat nur bis zum 16. Februar an die Hand gegeben. Dieser Termin sei zwar bis zum 31. März verlängert worden, aber auch dafür sei es jetzt schon sehr spät.

Herr H. H. Meier: Der Bericht sei noch nicht fertig. Die Deputation habe schon darüber berathen, der Bericht der Techniker sei eingegangen und die Deputation werde nicht verfehlen ihre Vorschläge baldmöglichst mitzutheilen. Uebrigens haben die Eigenthümer, sowie er es in der Deputation verstanden habe, ihr Anerbieten noch bis zum 1. Mai offen gehalten. — Er seinerseits stelle den Antrag:

1855.

daß der Gegenstand sub 5 b. der Tagesordnung vorab vorgenommen werde.

Es könnte sonst der Fall eintreten, daß es heute zu dieser Wahl zu spät würde, sie sei aber sehr wichtig für unser Gemeinwesen, da wie er höre, die Deputation auf die Ergänzung warte. Wenn die Wahl beschlossen sei, werde er sich noch einen andern Antrag erlauben.

Der Antrag des Herrn H. H. Meier wurde angenommen.

Es wurde zu Nr. 5 der Tagesordnung:

## Ergänzung

b. der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers und Entwerfung gesetzlicher Bestimmungen über die Benutzung der Flußufer, übergegangen.

Herr H. H. Meier stellte folgenden Antrag:

Indem die Bürgerschaft diese Deputation durch die Wahl der Herren . . . . . ergänzt hat, sieht sie sich

durch die neuesten Ereignisse veranlaßt, die Deputation zu ersuchen, in möglichst kürzester Frist sich ihres Auftrags durch geeignete Vorschläge zu entledigen.

Durch die neuesten Ereignisse sei man in der That darauf hingewiesen, allen Ernstes daran zu denken, die Stadt gegen die Folgen des Hochwassers zu schützen. Wie er vernommen habe, sei die Deputation, welche wie sich nicht verkennen lasse, ein sehr umfangreiches Commissorium erhielt, schon ziemlich weit mit ihren Vorarbeiten gekommen. Sie warte auf ihre Ergänzung. Er wünsche nun, daß die Bürgerschaft sich dabei, wie er beantragt habe, ausspreche, damit allenthalben gesehen werde, daß auch die Bürgerschaft in der Sache Eile habe. Komme dann der Bericht, so werde noch immer viel Zeit darüber hingehen, ehe er zur Ausführung komme. Deshalb sei die Sache dringend.

Der Antrag des Herrn H. H. Meier wurde angenommen.

Gewählt wurden:

Von der 1sten Classe Herr Dr. Delrichs.  
" " 3ten " " J. P. Hagens.

Nr. 1 der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 9. Februar d. J.

#### a. Bericht der Deputation für Revision der Notariatsordnung.

Herr Dr. Delrichs: Die Deputation habe bei Erledigung ihres Auftrags auch die Notariatsordnungen anderer Staaten, wenigstens privatim, dabei durchgesehen. Da habe sie gefunden, daß bei einigen wenigen Abänderungen die Bremer Notariatsordnung noch immer den Ruf verdiene, welchen sie seither gehabt habe. Er bitte die vorgeschlagenen Abänderungen zu genehmigen.

Herr Wischmann: Die Abänderungen der Notariatsordnung seien den Vertretern wohl mitgetheilt, aber die Notariatsordnung selbst nicht. Nun werde das Präsidium doch nicht Denen, welche sie nicht haben, ansinnen, sie sich zu kaufen. Er sei auf dem Archiv gewesen, habe sie aber da nicht gefunden. So werde es Vielen gehen, nur die Herren Gelehrten und einige Handelsherren werden im Besitz derselben sein, und daß Jeder sich ein Werk kaufe, was morgen nichts werth sei, könne nicht verlangt werden. Er beantrage:

den Gegenstand für heute auszusetzen und die bisherige Notariatsordnung den Vertretern mitzutheilen.

Herr Präsident: Den Antrag, daß die Notariatsordnung erst den Vertretern mitgetheilt werde, müsse er als unzulässig zurückweisen. Allgemein publicirte und seit langen Jahren in Wirksamkeit stehende Gesetze zu kennen, sei Pflicht eines jeden Staatsbürgers. Er könne, wenn er auch Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft sei, nicht verlangen, daß ihm nach erfolgter Publikation auf Kosten des Staats ein Exemplar mitgetheilt werde.

Herr Wischmann: Der Satz sei ihm bekannt, daß Gesetzesunkunde immer schade. Wenn man in einem Staat lebe,

müsse man sich nach seinen Gesetzen umsehen. Ganz was Anderes sei es, wenn man berathen solle: da müsse der Gegenstand Einem mitgetheilt werden. Wenn der Vertreter nicht verlangen könne, daß der Staat Kosten habe, so könne der Staat wiederum nicht verlangen, daß der Vertreter Kosten habe.

Herr Präsident und

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen bemerkten, daß die bisherige Notariatsordnung in der Gesetzsammlung am Archiv vorhanden sei.

Herr Wischmann: Er sei vor 14 Tagen da gewesen und habe sie nicht gefunden.

Herr Richter Dr. Focke: Die Notariatsordnung sei eines derjenigen Gesetze, hinsichtlich derer man wohl sagen könne, daß eine gewisse technische Kunde zur Beurtheilung erforderlich sei, und die Bürgerschaft werde darüber wohl nur an der Hand eines Beistandes berathen können, was natürlich nicht ausschließe, daß sie selbst alles Mögliche anwende, um auch durch eigenes Nachdenken das Gesetz so vollkommen wie möglich zu machen. Nach unserer staatlichen Einrichtung habe man das Mittel, daß Deputation und Techniker zusammenarbeiten und an Senat und Bürgerschaft berichten und auf Grund dieses Berichts erfolge dann die Beschlußnahme. Dies sei hier auch geschehen. Mit zwei Ausnahmen seien die Vorschläge der Deputation nicht sehr erheblich. In diesen beiden Punkten sei die Deputation nicht einstimmig gewesen. Was den einen Punkt betreffe, so bestehe die Minorität allein aus ihm, dem Redner, er könne sich aber dabei nicht beruhigen, daß er allein stehe und müsse sich einen Antrag vorbehalten. Was den zweiten Punkt betreffe, so halte er das Beschlossene nicht eben für das Allerbeste, er habe sich aber doch der Majorität angeschlossen, indem er geglaubt habe, daß der Vorschlag wohl an und für sich practisch brauchbar sei. Er könne aber nicht umhin zu bemerken, daß die Herren des Senats anderer Meinung waren, und ausdrücklich sagten, sie würden Alles thun um es zu verhindern, daß der Senat diesen Vorschlag annehme. Er halte es für zweckmäßig dies vorher zu sagen, denn eine Meinung sei derselben Rücksicht werth als die andere.

Herr Richter Dr. Noltenius: Er fürchte, daß über manche Einzelheiten dieses neuen Entwurfs nachher sehr ausführliche Discussionen sich ansinnen werden. Vielleicht wäre es ganz heilsam, wenn die Bürgerschaft dieser jetzt noch überhoben und das ganze Gesetz bis zu erfolgter Erstattung des Berichts über das Civilgerichtsverfahren ausgesetzt würde. Es solle hier wieder festgesetzt werden, daß das Obergericht die Controle über die Notare führe, während nach einem jetzt schon gefaßten Beschluß des Senats und der Bürgerschaft das Obergericht in Zukunft eine andere Stellung als bisher haben solle, mit der vielleicht gar nicht so wie jetzt die Oberaufsicht über das Notariatswesen vereinbar wäre. So noch einige andere Punkte und da überhaupt die Sache nicht eilig sei, so stelle er unter Vorbehalt der Formulirung den Antrag:

daß die Bürgerschaft ihre Erklärung über den Gesetzesentwurf einstweilen und bis dahin ausseze, daß die Deputation für die Civilgesetzgebung ihren Bericht erstattet haben werde.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Er sei nicht damit einverstanden, daß der Gegenstand so lange ausgefetzt werde, glaube auch nicht, daß die Gründe des Vorredners seinen Antrag hinreichend motiviren. Der Zusammenhang zwischen der neuen Notariatsordnung und der demnächstigen Gerichtsordnung sei freilich unverkennbar, beziehe sich aber doch nur auf einzelne Punkte, besonders auf den des § 36 des neuen Entwurfs. Er glaube nun, daß man es ganz unbeschadet der übrigen Bestimmungen hinsichtlich dieses § 36 ganz bei der alten Ordnung lassen könne, daß aber die in dem neuen Entwurf enthaltenen Verbesserungen, wie sie als solche nicht allein von der Deputation anerkannt seien, sondern auch von sehr vielen anderen Leute welche Gelegenheit hatten, sich mit der practischen Anwendung der Notariatsordnung bekannt zu machen und darin Erfahrungen zu sammeln, schon jetzt ins Leben geführt werden können. In Beziehung auf den § 36 werde er sich folgenden Antrag erlauben, den er gleich vortrage:

Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß eine definitive Regulirung des Umfangs und der Wirksamkeit der Disciplinargewalt über die Notare am passendsten bei Gelegenheit der Gerichtsordnung geschehe. Gesezliche Bestimmungen in dieser Beziehung, analog den Bestimmungen von 1820, werden doch auch für die Notare erforderlich sein. Sie wünscht daher, daß einstweilen der bisherige § 36 beibehalten werde, wobei sie jedoch damit einverstanden ist, daß das Maximum der Geldbuße auf 50 *R.*, dem Vorschlag der Deputation gemäß, festgesetzt werde.

Es seien einige andere Bestimmungen im Entwurf, hinsichtlich deren es keineswegs gleichgültig sei, ob noch ein Jahr gezögert werde.

Herr Richter Dr. Noltenius zog seinen Antrag zurück.

Es folgte nun die Discussion der einzelnen Paragraphen des Entwurfs.

Herr Wischmann: Er müsse bitten, daß eine Verwahrung zu Protocoll genommen werde, daß er ein Gesez be-rathen solle, was ihm nicht vom Präsidium mitgetheilt sei.

§ 1.

Herr Richter Dr. Focke: Durch die Notariatsordnung von 1820 seien dem Obergericht in Beziehung auf die Notare gewisse Obliegenheiten überwiesen worden. Daraus habe man geschlossen, daß das Obergericht die Aufsicht über die Notare habe. Damals war es ein integrierender Theil des Senats; seit der Verfassung von 1849 seien aber die Regierungsbehörden von den Gerichten gänzlich geschieden. Dennoch sei die Notariatsordnung stehen geblieben und nachdem, was die neue Ordnung enthalte, solle das Obergericht auch in Zukunft die Aufsicht behalten. Er halte dies für eine große Anomalie. Die Aufsicht über Beamte zu führen, namentlich über so bedeutende, die so hoch stehen, sei nicht die Sache einer gerichtlichen Behörde. Diese müsse dem Senat übertragen werden; er sehe auch keinen vernünftigen Grund, warum nicht der

Senat, welcher über die Mäkler und eine Menge anderer Beamte, die öffentliche Urkunden ausstellen, die Inspection habe, sie nicht auch über die Notare haben solle. Er brauche nicht zu entwickeln, daß eine gerichtliche Behörde, welche in dieser Function gar keine Übung habe, sehr wenig geeignet sei zu einer solchen Aufsicht, eben so wenig bedürfe es der Erinnerung, wie außerordentlich wichtig der Stand der Notare sei. Zum Glück könne man sagen, daß es beinahe unerhört sei, daß die Aufsicht der Gerichte habe geltend gemacht werden müssen. Der Stand der Notare habe sich außerordentlich ehrenwerth benommen und genieße mit Recht eine ausgezeichnete Achtung. Aber leider seien die Beispiele nicht selten, daß in den geachteten Kreisen unserer Bevölkerung oft Mißbräuche aufstauen und einzelne Leute das Publicum mißbrauchen. Deshalb sei nichts gefährlicher sowohl für den Ruf eines einzelnen Standes und eine achtungswerthe Classe der Mitbürger als für das Allgemeine, wenn die Controle mangelhaft sei. Deshalb mache er den Vorschlag an die Spitze der Notariatsordnung den Satz zu stellen:

§ 1. Das Notariatswesen steht unter Inspection des Senats.

Die Deputation habe zum Theil dies auch schon gefühlt, indem sie durch den § 36 eine gewisse Einwirkung des Senats auf die Aufsicht des Obergerichts statuirt habe, was er für eine große Anomalie und dem Geiste der Verfassung widersprechend halte, was aber doch nichts Anderes heißen solle, als daß man dem Obergericht nicht allein diese Aufsicht überlassen dürfe. Es scheine um so zweckmäßiger dies jetzt zu ändern, da, wie Herr Richter Noltenius schon bemerkt habe, das Obergericht eigentlich am Rande des Grabes so zu sagen stehe, insofern es künftig bloß Appellationsgericht sein solle, wenn auch der Name bleibe. Die Inspection des Senats schließe nicht aus, daß, wenn es sich einmal um wichtige Sachen handelte, wie die Absetzung eines Notars oder dergleichen, bei uns Gottlob unerhörte Dinge, ein Gutachten von einer gerichtlichen Behörde gegeben würde; eine Garantie der Art gönne er den Notaren sehr gern. Die gewöhnliche Ueberwachung der Geschäftsführung scheine ihm aber nothwendig in der Regierungsbehörde concentrirt werden zu müssen. Nur ihr kommen an und für sich solche Geschäfte zu, und wenn man eifersüchtig sei, daß die Regierungsbehörde nicht in die Gerichte eingreife, so müsse man ihr auch den Einfluß geben, der ihr von Gott- und Rechtswegen zukomme.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Als Hauptgrund für die beantragte Veränderung werde vorgetragen, daß nach den im Allgemeinen festgestellten Grundsätzen für die Organisation des Gerichtsverfahrens das Obergericht künftig nur zweite Instanz bilden solle. Das Faktum sei aber noch nicht eingetreten, das Obergericht fungire jetzt und so lange die neue Organisation nicht in's Leben getreten sei, — und darüber werde mindestens noch ein Jahr vergehen, — so wie es seit 1820 fungirt habe. Die Funktion des Obergerichts, über die Notare Disciplinargewalt auszuüben, wenn sie sich etwas zu Schulden kommen lassen, bestehe auch nicht allein kraft der Notariatsordnung von 1820, sondern auch kraft des Gesezes die richterlichen Behörden betreffend, welches in § 5 ausdrücklich dem Präsidenten des Obergerichts die Verpflich-

tung auflege, auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Collegiums, der Secretäre, der Advokaten und der Notare zu achten. Dieses Gesetz müßte also jedenfalls auch erst abgeändert werden, ehe die Disciplinargewalt über die Notare dem Senat übertragen werden könnte. Der Hauptgrund aber, welchen er gegen den Antrag des Herrn Richter Focke habe, bestehe darin: daß er die Uebertragung für unzweckmäßig halte. Es könne dem Publikum nichts damit gedient sein, wenn eine disciplinarische Aufsicht über die Notare lax und mit geringerer Kunde ausgeübt werde. Hinsichtlich des Obergerichts sei nun eine viel größere Wahrscheinlichkeit für die strengere und gesetzmäßigere Ausübung dieser Gewalt vorhanden. Dem Obergericht werden hauptsächlich diejenigen Urkunden zu Gesicht kommen, in welchen durch unklare Ausdrucksweise, durch Vernachlässigung der Formalitäten, welche für die Beglaubigung vorgeschrieben seien, zu Streit zwischen den Parteien Anlaß gegeben werde. Der Senat werde von dergleichen Urkunden schwerlich Kunde erhalten. Das Obergericht habe ferner die Aufsicht über die Advokaten. Für die Notare könne es unmöglich weniger geeignet sein, unter Aufsicht des Obergerichts zu stehen, wie für die Advokaten. Die Aufsicht über diese letzteren sei auch mit einer bedeutenden Disciplinargewalt verbunden. Diese erscheine auch wohl ganz unvermeidlich, aber die betreffende Behörde müsse ihrer Stellung nach auch im Stande sein, die Thätigkeit der Beamten zu controliren und Kunde davon zu haben. Der Senat nun habe von den Notariatsakten keine Kunde und sei nicht in der Lage, solche zu erlangen. Die Notare stehen in dieser Beziehung anders als die Mäkler und Ausmiener, welche allerdings sehr ungeeignet unter die Gerichte gestellt werden würden. Eine Hauptwirksamkeit der Notare sei bekanntlich vor dem Erbe- und Handvestenamte. Die Fassung der Grundstücke, die Willigung der Handvesten, die Ordnung der Hausbriefe u. s. w. liege hauptsächlich in den Händen der Notare in Bremen. Das Erbe- und Handvestenamte werde — möge es nun eine ständige Behörde werden oder eine Commission des Obergerichts bleiben, — immer ein Gericht sein. Den Mitgliedern nun jede Disciplinargewalt zu entziehen, sie zu nöthigen, erst an den Senat zu gehen, wenn sie etwas zu erinnern finden, scheine ungeeignet, und auch nicht etwaiger Uebelstände wegen nothwendig, was man doch verlangen müßte, weil es sich um Abänderung eines bestehenden Zustandes handle. Ueberhaupt sei es nicht rathsam, die Frage, wem die Notare untergeordnet sein sollen, schon jetzt definitiv zu entscheiden. Gewiß sei es das Beste, den bisherigen § 36 vorläufig und bis zur Feststellung der Competenz des Obergerichts und des Erbe- und Handvestenamts beizubehalten. Er glaube, wie gesagt, daß es dem Interesse des Publikums mehr entspreche, wenn die Notare unter dem Obergericht bleiben, und wolle er deshalb die speciellen Wünsche und das Interesse der Notare nicht weiter hervorheben. Die Notare würden gewiß vorziehen, lieber unter den Gerichten zu bleiben, gegen dessen Verfügungen ihnen Rechtsmittel offen stehen, als unter den Senat zu kommen, gegen dessen Disciplinarverfügungen es am Ende keine Mittel gebe.

Herr Richter Klugkist: Die Bürgerschaft höre von zwei Seiten, einmal von einem Mitgliede des Obergerichts und dann von einem Notare selbst, die wohl beide theilhaftig seien,

Gründe für und wider den Vorschlag. Er seinerseits könne sich nicht für überzeugt von der Zweckmäßigkeit des Antrags des Herrn Richter Dr. Focke erklären. Andererseits sei er auch keineswegs geneigt, damit den § 36 gut zu heißen, im Gegentheil scheine er ihm viele Bedenken zu haben. Aber warnen möchte er davor, einen § anzunehmen, wodurch das ganze Notariatswesen unter Inspektion des Senats gestellt werde. Wie Herr Dr. Meinerzhagen bereits entwickelt habe, sei es aus praktischen Gründen durchaus nicht wünschenswerth, daß die Notare unter Aufsicht des Senats kommen, während dieser von ihrer Thätigkeit keine Kunde habe, und deshalb nicht in der Lage sei, sie so überwachen zu können, wie das Obergericht, resp. die von demselben resultirende Erbe- und Handvestencommission. Seiner Ansicht nach müsse die Bürgerschaft den Antrag des Herrn Richter Focke ablehnen, bei § 36 werde sich dann das Weitere finden. Allerdings habe es auch etwas sehr Unangenehmes, wenn, wie es in dem Vorschlag heiße, eine Berufung von den Verfügungen des Obergerichts in Bezug auf diese Inspektion an den Senat gehen solle, also ein Instanzenzug vom Obergericht an den Senat, eine Anomalie, mit welcher er sich nicht befreunden könne. Vielleicht finde sich ein Auskunftsmittel. Diese Anomalie spreche aber noch nicht für Annahme der Inspektion des Senats über Beamte, die am Ende doch gerichtliche Beamte seien.

Herr Richter Dr. Focke: Er bedauere sehr, daß er die Bürgerschaft noch einmal mit diesem trockenen Gegenstand behelligen müsse, aber nach Dem, was Herr Dr. Meinerzhagen gesagt habe, müsse er Einiges zur Begründung hinzufügen. Allerdings sei es richtig, daß das Obergericht jetzt noch in seinen bisherigen Funktionen sei, auch daß im Gesetz die richterlichen Behörden betreffend unter den verschiedenen Behörden, welche mit den Gerichten zusammenhängen, die Notare genannt seien. Es würde aber doch einen an sich zweckmäßigen Vorschlag der Umstand nicht unzweckmäßig machen können, daß auch noch ein anderes Gesetz geändert werden müßte. Nun scheine es unzweckmäßig, eine neue Notariatsordnung zu machen und darin eine Bestimmung aufzunehmen, die voraussichtlich nur ein kurzes Leben habe. Im Bericht sei auch einmal gesagt: das Obergericht kenne die Thätigkeit der Notare. Seiner Ueberzeugung nach kenne es davon sehr wenig. Im Bericht sei schon darauf hingewiesen, daß diese Thätigkeit eine doppelte sei, nämlich eine solche dem Erbe- und Handvestenamte gegenüber und eine solche, die in der Notariatsordnung geschildert sei. Wenn der Notar dem Erbe- und Handvestenamte gegenüber trete, stehe er in demselben Verhältnis, wie er oder der Privatmann jedem Gericht gegenüber. Dann habe das Gericht eine gewisse Disciplin über ihn; es könne dafür sorgen, daß er gewisse Schranken nicht überschreite. Das habe mit der Notariatsordnung und der allgemeinen Thätigkeit der Notare nichts zu thun. Herr Dr. Meinerzhagen erinnere an die Advokaten. Gerade hier zeige sich aber deutlich das Verhältnis: sie treten den einzelnen Gerichten gegenüber, nicht das Obergericht habe eine besondere Controle, sondern jedes Gericht. Möge auch vorgeschrieben sein, daß das Obergericht nur wichtige Strafen erkennen könne. Das hänge damit nicht zusammen, es komme vielmehr auf die Controle an. Das Obergericht erfahre von den Notaren an und für sich eben so wenig, als der Senat, und wenn es sich darum bemühen

wollte, müsse ein Mitglied committirt werden, das sich von dem Geschäftsgang der Notare unterrichte. Das Obergericht als solches bekomme wahrscheinlich längst nicht so viel Notariatsurkunden in die Hand, als manches Handlungshaus in Bremen. Daß Notariatsurkunden einzeln in Akten vorkommen, könne darauf keinen Einfluß haben. Das sei kein haltbarer Grund. Dieses einzelne Mitglied, das dann vielleicht hin und wieder von der Thätigkeit der Notare Notiz nehme, und zwar auf höchst beschränkte Weise, die ihm die Notariatsordnung verleihe, wobei gar keine ordentliche Inspection entwickelt werde, das müsse sich an das aus 6 Mitgliedern bestehende Obergericht wenden; entweder müssen diese dann Dem beistimmen, was ein Mitglied beantrage, oder selbständig in der einzelnen Sache wirken. Eine Inspection, die aus 6 Mitgliedern bestehe, sei unzweckmäßig; wenn einmal das Unglück eintreten sollte, daß eine solche Inspection stark in Thätigkeit gesetzt würde, so würde sich das zeigen. In diesem Augenblick, wo man die Inspection praktisch nicht nöthig habe, sei es Zeit, zu ändern. Die Sache sei zu wichtig für das Publicum. Wenn der Senat, der ja auch Juristen in seiner Mitte habe, zwei Mitglieder zur Inspection committire, so werde das weit wirksamer und angemessener sein. Er mache auch noch darauf aufmerksam, daß ein Gericht innerhalb juristischer Formen handle und folglich das Disciplinarverfahren der Gerichte weitläufig und umständlich sei. Die Gerichte können nicht wie die Regierungsbehörde verfügen. Wenn aber eine Aufsicht wirksam sein solle, so müsse sie schnell und kräftig sein. Deshalb sei sein Vorschlag im Interesse des Ganzen zweckmäßig.

Herr Eng. Klugkist: Es sei natürlich für die Laien in der Bürgerschaft schwer, in dieser Sache ein Urtheil zu fällen, und vielleicht werde es Manchem, wie ihm gehen; er finde es auffallend, daß ein Mitglied desjenigen Gerichts, dem die Aufsicht zugewiesen sei und auch bleiben solle, diese Aufsicht abweise und sie dem Senat übertragen zu sehen wünsche. Er wolle sich auch nicht herausnehmen, darüber ein Urtheil zu fällen, wenn er auch im Allgemeinen davon absehe, daß die Bürgerschaft nicht wünschen könne, dem Senat außer seinem allgemeinen Oberaufsichtsrechts eine Aufsicht zu übertragen, welche seither die Gerichte gehabt haben. Einige Irrthümer des Herrn Richter Focke müsse er doch berichtigen. Herr Richter Focke vergleiche diese Aufsicht mit der Inspection des Senats in anderer Beziehung und nenne namentlich die Mäkler. Bei diesen verschiedenen Verwaltungszweigen sei es aber doch etwas Anderes: da werde der Senat von seinen kaufmännischen Mitgliedern dasjenige gewahrt, woran zu verbessern sei. Im Richtercollegium habe er aber keine Mitglieder sitzen. Er glaube auch aus eigener Erfahrung sagen zu können, daß die Gerichte mehr Gelegenheit haben, die Thätigkeit der Notare wahrzunehmen, als der Senat. Soweit er als Laie urtheilen könne, scheine ihm die Ansicht des Herrn Dr. Meinerzhagen den Vorzug zu verdienen.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Er müsse um Entschuldigung bitten, wenn er die Aufmerksamkeit der Bürgerschaft noch länger in Anspruch nehme für einen trockenen und rein technischen aber doch wichtigen Gegenstand. Allerdings insofern der Notar als solcher vor dem Handvestenamt

auftrete, insofern stehe das Handvestenamt ihm gegenüber analog wie die sonstigen Gerichten den Parteien und Anwälten; da aber bei der Adjudication der Hauskaufsgelder, welche ihm größtentheils zufallen, und alle 14 Tage vorkommen dem Erbe- und Handvestenamt, mit andern Worten den Mitgliedern des Obergerichts die Kunde einer Menge notariell beglaubigter Schuldverschreibungen werde, so sei gerade diese Behörde in fortwährender genauer Kenntniß über die Art und Weise wie die Notare Urkunden anfertigen.

Herr Dr. Delrichs: Wenn die Bürgerschaft es für passend halte, daß die Notare einer Aufsicht unterworfen seien, so müsse sie diese Aufsicht dem Obergericht überweisen; eine Inspection des Senats sei gar keine Aufsicht.

Der Antrag des Herrn Richter Focke wurde abgelehnt.

§ 1 wurde angenommen.

Zu § 2 trug

Herr Wischmann darauf an:

daß die Worte „und auf einer deutschen Universität“ bis zum Schluß gestrichen werden.

§ 3 schreibe vor, daß eine gehörige Prüfung zuvor stattfinde. Da nun doch auch Nichtstudirte zugelassen werden können, so scheine ihm sein Antrag durch sich selbst zu rechtfertigen. Er glaube übrigens, daß bei einem Notar Unbescholtenheit und Geradheit des Characters die Hauptsache sei; wo er seine Kenntnisse her habe, werde gleichviel sein, wenn nur die Prüfungscommission ihn für fähig befunden habe. Warum sollte man einen besonders privilegierten Stand schaffen?

Herr Richter Dr. Focke: Wer das Gesetz lese und den Antrag von Herrn Wischmann höre, dem werde derselbe wohl begründet erscheinen. Wenn überhaupt Nichtstudirte zugelassen werden sollen, warum sollen dies nur Einzelne sein? Aber die Einrichtung werde nicht vollkommen durch das Gesetz dargestellt, mit diesen nicht studirten Notare habe es seine eigne Verwandniß. Diese werden nur für einzelne leichtere Acte zugelassen, nicht für alle. Es würde sehr gefährlich sein für das Publicum, wenn Viele der wichtigen Geschäfte der Notare auch Nichtstudirten übertragen würden. Wenn der Senat auf einen solchen Vorschlag einmal eingehen sollte, so wäre das ein eben so großes Unglück, als wenn man Baumeister hätte, oder Techniker aus andern Gewerben, die nichts verständen. Die Sache liege so: es gebe einige Geschäfte der Notare, die wahrzunehmen etwa eine Bildung, wie sie ein Kanzlist habe, erfordere. Er brauche sich nur in Geschäftsroutine hineinzustudiren. Z. B. einen Wechselprotest zu machen, das sei gar keine große Kunst. Diese nichtstudirten Notare bekommen ein Conclusum des Senats, wodurch ihnen erlaubt werde eine gewisse Reihe von Geschäften wahrzunehmen, aber keine anderen. Die Prüfung welche mit diesen nichtstudirten Notaren vom Obergericht angestellt werde, sei eine ganz andere. Sie werden nur im Allgemeinen über Bremische Gesetze, über Geschäftsroutine examinirt, wenn sie darin bestehen und unbescholten seien, eignen sie sich sehr gut. Man habe unter diesen Herren sehr viele achtungswerthe Leute gehabt, sie haben zum Theil Geschäfte, die mit vieler Mühe

verbunden seien und wo sie sich hineinzustudiren haben, so daß man es immer für zweckmäßig erachtet habe, einige solche Notare zu haben. Namentlich seien die Wechselproteste in ihrer Hand. Wenn das so im Gesetz gestanden hätte, würde Herr Wischmann seinen Antrag wohl nicht gemacht haben.

Der Antrag des Herrn Wischmann wurde abgelehnt.

Die §§ 2 bis 13 incl. wurden angenommen.

Zu § 14 bemerkte

Herr Richter Dr. Focke: Hier hatten die senatorischen Mitglieder Bedenken. Im Bericht sei das Nähere angegeben. Wenn der Senat nicht damit zufrieden sei, werde er der Bürgerschaft wohl damit kommen.

Die §§ 14 bis 28 incl. wurden angenommen.

Hinsichtlich des § 29 bemerkte

Herr Dr. Delrichs, daß sich daselbst zwei Druckfehler finden. Statt „instruierende“ müsse es heißen „instrumentirende“ und statt „§ 80 der Wechselordnung:“ § 90.

Die §§ 29 bis 35 incl. wurden angenommen.

Zu § 36 bemerkte

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Der bisherige § 36 der Notariatsordnung laute: „Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften kann unbeschadet einer etwaigen Criminalbestrafung und der Schadensansprüche der Parteien mit einer Geldbuße von 5 bis 20  $\mathcal{R}$  vom Obergerichte disciplinär geahndet werden. Diefem steht auch nach vorgängiger Untersuchung das Recht der Suspension und Absetzung zu.“ Nach dem neuen Vorschlage sei der Eingang geblieben, dann heiße es aber, daß die Geldbuße bis zu 50  $\mathcal{R}$  betragen könne, daß dem Betheiligten von der Verfügung des Obergerichts eine Berufung an den Senat freistehe, und daß eine auf Absetzung lautende Verfügung stets der Bestätigung des Senats bedürfe. In diesem neuen Entwurf sei nun nach seiner Auffassung eine erhebliche Veränderung des älteren § in so fern enthalten, als die Disciplinargewalt des Obergerichts bedeutend erweitert sei, indem sie sogar bis auf das Recht der Absetzung des Notars ausgedehnt werde. Nach der bisherigen Notariatsordnung sei in zwei verschiedenen Sätzen die gerichtliche Wirksamkeit des Obergerichts in Beziehung auf die Notare behandelt, einmal disciplinär, wo seine Befugniß in gewisse Grenzen gefaßt werde, dann folge die Untersuchung, welche zur Absetzung führen könne, die dem Obergericht freistehe. Durch den neuen Entwurf seien alle diese Strafen, auch die härtesten, zu Disciplinarverfügungen gemacht. Die zweite Abänderung betreffe den Recurs, wo es im neuen Entwurf heiße, daß er an den Senat zu gehen habe. Er wünsche nun, daß die Bürgerschaft einstweilen bei der bisherigen Bestimmung bleibe, und zwar hauptsächlich deshalb, weil diese Verhältnisse erst die neue Gerichtsordnung feststellen könne, und erst nachdem die Behörde klar sei, welcher die Disciplinargewalt übertragen werden solle, würde es sich

empfehlen, zu bestimmen, wie weit die Gewalt gehen soll. Daß eine Disciplinarbefugniß bis zur Absetzung gehe, also ohne Urtheil und Recht ein solcher das ganze Lebensglück des Mannes betreffender Schritt geschehen könne, sei so ziemlich in allen deutschen Staaten etwas Unerhörtes und er glaube nicht, daß es geeignet sein würde, darauf einzugehen. Er glaube, daß es noch nicht an der Zeit sei diesen § zu ändern. Der Redner trug den früher gestellten Antrag nochmals vor. (f. S. 55.)

Herr Richter Dr. Focke: Der Antrag sage ihm mehr zu als der Vorschlag der Majorität der Deputation. Nur scheine ihm, daß in der Motivirung allerhand bedenkliche Ansichten aufgestellt seien. Wenn Herr Dr. Meinerzhagen wünsche, daß die Disciplinargewalt seitens des Obergerichts nicht disciplinär gehandhabt werde, sondern auf dem Rechtswege, so müßte also das Criminalgericht die Untersuchung führen. Das könne doch gar nicht gemeint sein. Er möchte nicht, daß das den Notaren zu leide gethan werde: es könnte doch einmal auf eine ungerechte Beschuldigung eine Untersuchung stattfinden müssen und das könne man doch auf eine anständige Weise abmachen. Zweitens wolle Herr Dr. Meinerzhagen auf die Bestimmungen hinsichtlich der Advocaten hin. Das seien aber auch ganz andere Verhältnisse. Er möchte lieber vorschlagen:

den § 36 unter Streichung der beiden letzten Sätze anzunehmen.

Dies stimme auch wohl im Wesentlichen mit dem was Herr Dr. Meinerzhagen wünsche überein.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Der Antrag des Herrn Richter Dr. Focke sei von dem feinigem durchaus verschieden. Er wünsche, daß es bei den bisherigen Paragraphen bleibe. Wäre wirklich kein Unterschied, wie Herr Richter Dr. Focke glaube, dazwischen, ob es hier heiße: das Obergericht kann Vergehen disciplinär mit Absetzung ahnden, oder wie es im Alten heiße, dem Obergericht steht nach vorgängiger Untersuchung das Recht der Suspension und Absetzung zu, — warum eine Veränderung machen? Eine Veränderung der Worte würde hier auch eine Veränderung der Sache in sich schließen. Weil er nun gerade die Beibehaltung des bisherigen Zustandes wünsche, möchte er auch die bisherige Wortfassung beibehalten sehen. Er sei zweitens nicht der Meinung, daß ein Recurs von Disciplinarverfügungen des Obergerichts innerhalb der Competenz desselben für solche Sachen den Notaren nicht gewährt werde. Der Recurs könne nur an die höhere Administrativbehörde, den Senat, gehen. Das bedürfe keiner ausdrücklichen Bestimmung, sondern liege in der Natur der Sache. Gegen Verfügungen außerhalb der Disciplinargewalt, gegen eigentlich gerichtliche Verfügungen namentlich solche, welche die Absetzung anordnen, könnte der Recurs nicht an den Senat, sondern an das Oberappellationsgericht gehen. Es seien, wie den Juristen bekannt sein werde, in dieser Beziehung sehr erhebliche Entscheidungsgründe in einer Disciplinarsache vom Oberappellationsgericht gekommen. Darin werde der Unterschied zwischen Disciplinar- und gerichtlichen Verfügungen des Obergerichts sehr klar hervorgehoben. Es heiße: weil die Verfügung von demselben als Disciplinarverfügung bezeichnet sei, könne der Recurs nur an die Verwaltungsbehörde, nicht an das Oberappellationsgericht gehen. Wenn es

sich also um gerichtliche Entscheidungen handele, würde ein Recurs an dieses Gericht nach dem Dafürhalten desselben statthaft sei. Wenn eine Untersuchung vor dem Gericht stattfinden müsse, scheine es das natürliche Billigkeitsgefühl zu fordern, daß auch die Formen der Untersuchung, die zum Schutz des Angeschuldigten und zur strengen Feststellung des Thatbestandes festgesetzt seien, in solcher Frage maßgebend seien und nicht bloß nach dem Ermessen der Administrativbehörde eine so scharfe Strafe verhängt werden könne. Die vorgetragene Motivirung seines Vorschlags sei im Antrag selbst nicht enthalten. Den Bestimmungen für Advocaten in der Gerichtsordnung von 1820 analoge Bestimmungen habe er in Beziehung auf eine Stelle im Bericht vorgeschlagen. Die §§ der Gerichtsordnung hinsichtlich der Obergewalt der Advocaten seien allerdings dafür brauchbar. Die betreffende Deputation werde diesen Punkt mit Stillschweigen nicht übergehen. Der Redner erklärte sich damit einverstanden, daß sein Antrag einfach wie folgt laute:

die Bürgerschaft wünscht, daß der bisherige Paragraph beibehalten werde, ist aber damit einverstanden, daß das Maximum der Geldbuße auf 50  $\mathcal{R}$  erhöht werde.

Herr Richter Dr. Kollenius schloß sich diesem Antrag an.

Herr Richter Dr. Focke: Aus der Motivirung gehe deutlich hervor, daß der § 36 sehr dunkel sei, und ferner, daß die Disciplinargewalt in Zukunft erst festgesetzt werden solle. Nach der jetzigen Einrichtung sei es durchaus dunkel, worin diese Macht bestehe, wie das Verfahren zu führen sei. Daß es zweckmäßig erscheine, bei Revision der Notariatsordnung sie in solchem Zustande fortzuwirken zu lassen, bezweifle er sehr. Er möchte davor warnen, eine Einrichtung zu schaffen, deren Grenzen nicht zu finden seien. Herr Dr. Meinerzhagen habe es ganz in der Ordnung gefunden, daß man sich, wenn nun einmal das Obergericht eingegriffen habe, noch an den Senat wenden und dieser entscheiden könne. Wie unzweckmäßig das sei, brauche er wohl nicht mehr zu entwickeln. Er habe schon vorher gesagt, die Gerichte werden auf ihre Weise, der Senat auf seine Weise verfahren; diese beiden Behörden stehen auf verschiedenen Standpunkten. Wenn das Obergericht sich darnach richten solle, wie der Senat sich einrichte, so könne es nicht consequent verfahren. Entweder sei es die Regierungsbehörde oder die Gerichtsbehörde; man mische aber nicht beide Behörden durcheinander. Was die Entscheidungsgründe betreffe, so sei das ein großer Irrthum. Der Senat habe da mit beiden Händen zugegriffen, wie es da in den Entscheidungsgründen gestanden habe. Seiner Ansicht nach seien diese gänzlich mißverstanden. Das Oberappellationsgericht sage nur, daß wenn im Disciplinarwege ein Gericht entschieden hätte, die Sache nicht an das Obergericht ginge, sondern an die vorgesezte Regierungsbehörde. Er kenne aber den Senat nicht als solche, dem Gericht gegenüber. Der Senat habe ausdrücklich — nach demselben §, den Herr Dr. Meinerzhagen citirt habe — nur das Obergewaltrecht. Dieses gebe aber nie das Recht Beschlüsse umzustürzen. Der Senat sei ebensowenig die vorgesezte Regierungsbehörde kraft seiner Obergewalt über die Bürgerschaft, wie über die Handelskammer oder die Gewerbekammer.

Das Oberappellationsgericht habe nur gesagt: die vorgesezte Regierungsbehörde solle es thun, aber nicht daß das der Senat sei. Der Senat müsse sich das nur an. Das Richtercollegium habe gewisse Functionen, und wenn es eine Behörde wäre, so wäre es das, wohin der Recurs zu gehen hätte. Aber dies sei noch nicht entwickelt.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen: Er mache darauf aufmerksam, daß bei den Schwierigkeiten, welche in der Sache liegen und die der Vorredner eben noch besonders anschaulich geschildert habe, es sich nicht zu empfehlen scheine, neue Bestimmungen zu treffen und besonders die Disciplinargewalt zu einem gar nicht zu übersehenden unbestimmten Umfange auf das Aeußerste zu steigern oder zu verändern. Der Redner empfahl nochmals seinen Antrag.

Herr Richter Klugkist: Nachdem die Motivirung weggefallen sei, erscheine der Antrag für den Senat wenig verständlich. Es fand nur Anstand, was sich auf die Analogie hinsichtlich der Advocaten bezog. Er möchte empfehlen, das „einstweilen“ näher dahin zu bestimmen, daß es hieße:

„bis zur definitiven Regulirung der Civilgerichtsordnung, wo auch dieser Punkt seine Erledigung finden dürfte.“

Was das von Herrn Richter Focke über die einstweilige Beibehaltung eines so zweifelhaften § betreffe, so würde sich dieselbe nicht empfehlen, wenn nicht die Sache doch noch bei der Civilgerichtsordnung ihre definitive Erledigung finden müßte. Es frage sich nur, wollen wir in diese sehr epinöse Frage vorher mit etwas Neuem eingreifen oder wollen wir uns noch mit dem bisherigen dunklen Paragraphen behelfen. Er rathe zu dem Letzteren.

Herr Archivar Dr. Meinerzhagen erklärte sich mit dem von Herrn Richter Klugkist vorgeschlagenen Zusatz zu seinem veränderten Antrag einverstanden.

Der Antrag des Herrn Dr. Meinerzhagen wurde mit diesem Zusatz genehmigt.

#### c. Bericht der Wegbandeputation, die Fortsetzung der Stein-schlagbahn auf der Schwachhauser Chaussee und die Chausseepfähle betreffend.

Herr Holler: Hinsichtlich des ersten Punktes bemerke er, daß die Deputation allerdings lange mit ihrem Bericht habe warten lassen. Das hatte mehr darin seinen Grund, daß die Kosten der ersten Probeanlage sehr bedeutend waren und die Deputation ungern wieder mit so bedeutenden Anschlügen hervortreten wollte. Sie habe sich nun in den Nachbarstädten erkundigt und erfahren, daß in Oldenburg die  $\square$ Muthe zu 14 bis 15  $\mathcal{R}$  Courant, jenachdem das Material in der Nähe zu beschaffen sei oder nicht, in Hannover zu 12 bis 14  $\mathcal{R}$ , in Preußen zu 10 bis 15  $\mathcal{R}$  hergestellt werde. Allerdings seien die Verhältnisse hier anders, weil die Herstellung der Bankette große Kosten verursache. Die Deputation habe die Baukosten auf 20  $\mathcal{R}$  per  $\square$ Muthe veranschlagt. Das sei ziemlich hoch gegriffen. Er glaube aussprechen zu können, daß die Deputation mit 18  $\frac{2}{3}$  bis 19  $\mathcal{R}$  auskommen werde. Er bitte die Bürgerschaft die beantragten 6000  $\mathcal{R}$  zu bewilligen. Was

sodann die Ausbesserung der Pflasterbahn durch Anlegung eines Gleises von behauenen Steinen betreffe, so sei er weniger dafür und erkläre es sich mehr als einen Nothbehelf, weil in den Dörfern die Abwässerung der Grandbahn eine zu mangelhafte sei, würde eine Pflasterbahn sich besser halten. Am allerbesten würde eine Klinkerbahn sein, die circa 30  $\mathcal{R}$  per □ Ruthe kosten würde. In Oldenburg, wo die Verhältnisse am meisten analog seien, baue man nur Klinkerchauffeen. Da koste die □ Ruthe circa 25 bis 27  $\mathcal{R}$ . Eventuell beantrage er:

statt der Klinkerbahn eine Pflasterbahn herzustellen.

Herr Wischmann: Er müsse sich gegen diesen Vorschlag erklären und beantragen:

daß die Bürgerschaft in Berücksichtigung unserer jetzigen Finanzlage für dieses Jahr ihre Erklärung über diesen Gegenstand aussehe.

Er sei einer solchen Verbesserung, wie sie im Bericht vorgeschlagen werde, nicht abgeneigt, glaube aber, daß in diesem Jahr so manche Anforderungen an die finanziellen Kräfte unseres Staats kommen werden, und daß es deshalb gewiß nicht zu verantworten sein würde, wenn man eine solche Arbeit noch vornehme. Die Finanzlage, — der Bericht werde bald eingehen —, sei nicht die beste für dieses Jahr: der Ueberschuß des vorigen werde im Laufe dieses Rechnungsjahres aufgehen, es werden umfassende Anträge von der Deputation mitgetheilt werden, daß wahrscheinlich 2 pCt. Einkommensteuer bezahlt werden müsse, Anträge, wornach für außerordentliche Verwendungen vielleicht 3 bis 400,000  $\mathcal{R}$  angeliehen werden müssen. Ferner sei die allgemeine Noth in unserm Staat in Folge des Hochwassers. Die Bürgerschaft habe den Antrag des Herrn H. H. Meier gehört, daß vielleicht bedeutende Arbeiten zum Schutz vor den Elementen vorgenommen werden müssen. Wenn nun all dergleichen in Aussicht und Krieg und Kriegsgeschrei in der Ferne stehe und man nicht wisse ob es über uns kommen könne, da möchte er sehr bitten, solche Ausgaben nicht zu machen.

Herr Eng. Klugkist: Die Bürgerschaft habe vor beinahe 3 Jahren bei Gelegenheit der Berathung des Budgets auf Untersuchung der Frage angetragen, ob diese Steinschlagbahn nach Schwachhausen nicht fortgesetzt und durch zeitige Anschaffung billigen Materials erleichtert werden könne. Er erlaube sich an die Mitglieder der Deputation die Anfrage zu richten, ob diese Nachfragen und Erkundigungen angestellt worden seien. Er habe der Zeit seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß durch zweckmäßige Contrahirung des fertig geschlagenen Materials, statt der hier damals vorgenommenen kostspieligen Bearbeitung, wahrscheinlich die Kosten weniger als die Hälfte der früheren betragen würden. Nun bekomme die Bürgerschaft diesen Bericht, zwar mit ermäßigten Kostenanschlägen, die aber doch noch zu hoch seien und unglücklicher Weise zu einer Zeit, die eben sehr richtig als ungeeignet für Ausgaben, die doch nicht nothwendig, bezeichnet sei.

Herr Joh. Höpfen: Er habe sich auch ein wenig darüber gewundert, daß man eine große Summe verlange. Herr Wischmann habe ganz recht, daß eigentlich jetzt nicht die Zeit

sei, das viele Geld herzugeben. Wäre es nicht genügend, die Strecke von der Eisenbahn nach Schwachhausen herzurichten? Dann wäre Hoffnung, daß die Arbeit später fortgesetzt würde und man würde nicht gleich eine so bedeutende Summe auszugeben haben. Er beantrage

4000  $\mathcal{R}$  für diese Strecke zu bewilligen.

Herr H. H. Meier: Er habe auch diesen Antrag stellen wollen und amendire ihn nun, Bezug nehmend auf den im Bericht gegebenen Kostenanschlag dahin, daß es heiße:

4500  $\mathcal{R}$ .

Wenn es sich nun nur um Bewilligung einer so geringen Summe handle, sei die Bürgerschaft auch unter den gegenwärtigen Finanzverhältnissen gerechtfertigt, dem Antrag beizustimmen. Die Grandchauffee sei im Jahr 1847 beschlossen. Damals hatte man vor, die ganze Chauffee so auszuführen, weil sie bedeutend mehr Einnahme durch das Chauffeegeld liefere, als die Kosten dieser Sache seien. Die folgenden Jahre blieb die Sache liegen. Jetzt habe die Bürgerschaft seit 3 Jahren auf den Bericht gewartet. Durch ihre damalige Anfrage sprach sie schon die Ansicht aus, daß sie für die Ausführung wäre. Es sei ferner durch ermäßigte Kostenanschläge diese Anfrage entsprechend beantwortet. Er halte es überhaupt für zweckmäßiger von Jahr zu Jahr mit solchen Anlagen weiter zu schreiten als auf einmal und mit großen Summen zu kommen. Geschehe das, so erschrecke man, während bei einer Vertheilung der Ausgaben auf die einzelnen Jahre ein guter vernünftiger Haushalt wohl bestehen könne. Daß es wünschenswerth sei, endlich einmal auf einem so frequentirtem Wege wie dieser, eine Grandchauffee zu bekommen, wie sie anderwärts in allen civilisirten Staaten schon lange bestehen, müsse Jeder zugeben. Schreite man so langsam weiter, so werde die Bürgerschaft es vor dem Staatshaushalt wohl verantworten können. Er höre zu seinem Bedauern, daß der Bericht der Finanzdeputation so schlimm aussehe, habe aber den Trost, daß es sich am Ende des Jahres gewöhnlich in Wirklichkeit nicht so schlimm herausstelle. Er erinnere sich z. B., daß es im vorigen Jahre auch recht schwarz ausgemaht wurde. Er denke sich die Herren der Finanzdeputation seien bestrebt dafür zu sorgen, daß die Bürgerschaft nicht aus dem Tau schlage und nicht so schnell mit den Bewilligungen bei der Hand sei. Er unterstütze den Antrag des Herrn Höpfen.

Herr Holler: Seit langer Zeit habe man sich schon daran gewöhnt, diesen miserablen Weg zu haben. Man gehe nach andern Gegenden hin, in der ganzen Welt finden sich in der Nähe großer Städte nicht solche Pflasterdämme. Deshalb sei es wohl mehr als zweckmäßig, es sei Bedürfnis einen bessern Weg zu schaffen. Auch er sei für den Antrag des Herrn Höpfen. Wenn man jetzt kein Geld ausgeben wolle, wo unser Staat in fortwährender Blüthe begriffen sei, wann sollte es denn geschehen? Die Deputation habe sich überall nach Material erkundigt. Das bessere seien diese Basaltsteine; diese kommen aber leider  $1\frac{1}{6}$   $\mathcal{R}$  die Tonne, wogegen die Deputation aus dem Hannoverischen geschlagene Steine zu 48  $\mathcal{R}$  zu bekommen hoffe. Es liege nicht in ihrer Absicht,

diese sehr guten Steine, welche da liegen, zu zerschlagen und das theure Arbeitslohn zu geben. Diese Steine werden für andere Strecken wo wegen der Ueberfluthungen nie an macadamisirte Wege gedacht werden könne, verwandt werden.

Herr J. F. Philippi: Der Bericht der Deputation handle über zwei verschiedene Punkte. Was den ersten Punkt betreffe, so müsse er sich dahin erklären, daß er nicht für Bewilligung der 11,000 *Rz.*, wohl aber für den Antrag des Herrn Höpken zu stimmen geneigt sei. Hinsichtlich des zweiten Punktes des Berichts beantrage er:

daß die Bürgerschaft sich mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden erkläre.

Herr Wischmann: Er sei gegen den Antrag des Herrn Höpken. So gern er dem reitenden und fahrenden Publicum alles Gutes wünsche und also auch eine gute Straße, namentlich diese macadamisirte, so möchte er doch auch das bedeutend größere Publicum, welches spazieren gehe, berücksichtigt sehen, das durch nichts mehr belästigt werde, als durch die macadamisirte Straße. Wenn einige Wagen fahren hülle sich Alles in Staubwolken und die Tausende die geben, während Hunderte fahren, müssen diese furchtbaren Uebelstände leiden. Eben deshalb möchte er nicht, daß die macadamisirte Chaussee so nahe an die Stadt gelegt würde. Ueber Horn hinaus möge sie immer gebaut werden, wenn die Finanzen es gestatten. Das reitende und fahrende Publicum bleibe so sehr nicht in der Nähe. Er beharre bei seinem Antrag.

Herr J. N. Mohr: Er erkenne keineswegs die Annehmlichkeit einer Grandchaussee nach Oberneuland für das Publikum, denn es sei dort unstreitig die lebhafteste Passage in der Umgegend Bremens. Auf der andern Seite sei nicht zu verkennen, daß bei den Finanzen und bei den enormen Summen, welche dieses Jahr für die Gasanstalt bewilligt worden seien, unmöglich noch Gelder ausgegeben werden könnten für eine Sache, die nicht nothwendig sei. Sollte auch nur der Antrag des Herrn Höpken angenommen werden, so werde man sich im Publikum sehr darüber wundern, daß die Bürgerschaft unter den gegenwärtigen Umständen mehr als nothwendig und wären es auch nur 1000 *Rz.*, bewilligte.

Herr C. Klugkist schloß sich dem Antrag des Herrn Höpken an. Er sei übrigens noch immer der Meinung, daß in den geeigneten Gegenden an der Oberweser sich billigeres Material als im Hannoverschen finden müsse, wenn bei hohem Wasserstand für die Rückfahrt nach Bremen keine andere Fracht zu bekommen sei. Diese kleine Strecke könne wohl in Angriff genommen werden. Er möchte übrigens gegen das von Herrn Wischmann ausgesprochene und in der Erfahrung anderer Steinschlagbahnen begründete Bedenken geltend zu machen suchen, daß überhaupt für die Leute, welche zu Fuß gehen, besser gesorgt werden müsse, als zeither geschehen sei. Das gehöre allerdings nicht zu dieser Verhandlung, er habe privatim Vorschläge in dieser Beziehung gemacht, sie haben aber kein williges Ohr gefunden. Er meine nämlich einen Weg, der schattig und nur für die Spaziergänger bestimmt sei. Im Uebrigen erlaube er sich noch auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, obgleich er nicht an die Wegbaudeputation

1855.

verwiesen sei, die Communalwege. Diese habe die Deputation nicht unter sich und die Bürgerschaft habe beim Budget keine Gelegenheit dieß anzubringen. Man habe vorher gesagt, daß nirgends in der Nachbarschaft größerer Städte die Chausseen so schlecht seien. Er dürfe wohl hinzusetzen, daß es keine Stadt in Deutschland gebe, deren Communalwege in so schauerhaftem Zustand seien, als Bremen. Davon könne man sich in der nächsten Nähe der Stadt überzeugen. Es sei Niemand da, der auch nur die allergeringste Aufsicht führe. Daß sie verbessert werden können, davon habe er, wie er glaube, durch einen Privatversuch in Beziehung auf einen Theil solchen Wegs den Beweis geliefert, allein es müsse Aufsicht da sein. Die Wegbaudeputation sage: der Landherr muß dafür sorgen, der könne aber ohne die Bauern nichts thun. Es müsse jedenfalls in dieser Beziehung etwas geschehen.

Herr J. G. Pajeken schloß sich, als Mitglied der Deputation dem Antrag des Herrn Holler an. Die Deputation sei in großer Besorgniß mit diesem Bericht in die Bürgerschaft gekommen, weil sie wohl wußte, daß gerade jetzt bedeutende Ansprüche an die Generalkasse gemacht werden. Es war aber nicht eine Liebhaberei von ihrer Seite, sondern eine Pflicht; es wurde ihr ein Auftrag und die Erfahrung, welche eine sorgfältige Prüfung sammeln ließ, erforderte längere Zeit. Er erlaube sich nun den Antrag des Herrn Höpken zu unterstützen. Die Bedenken, daß die Fußgänger belästigt würden, seien gewiß ungegründet. Eine solche Chaussee bringe weniger Staub als eine Steinchaussee, nur dürfe nicht schlechter Sandstein, wie zu den Straßen bei Eilsen, Pyrmont u. s. w. genommen werden. Diese Chausseen bringen allerdings, mit Sand und Erde beworfen, größeren Staub als eine Schlagbahn. Es empfehle sich gewiß, den gemachten Versuch fortzusetzen. Wenn die Sache auch als Luxus erscheine, so müsse wohl für den Luxus auch etwas geschafft werden, weil er gerade eine Intrade bilde: größtentheils fahren die, die zum Vergnügen Ausfahrten machen, des Sonntags, wo das Doppelte des Chausseegeldes entrichtet werde. Die Zahl der Einnahme beweise, daß eine solche Chaussee gut rentire.

Herr Diedr. Müller erklärte sich für den Antrag des Herrn Wischmann. Er könne die Nothwendigkeit dieser Arbeit nicht einsehen. Die Schwachhauser Chaussee sei allerdings keine Kunststraße, aber doch ein ganz passabler Weg und unter den jetzigen Verhältnissen, wo so viel Noth und Calamität in unserem Staat sei, empfehle sich die Aussetzung dieser Arbeit. Ferner erinnere er daran, daß die Bürgerschaft damals an die Deputation nur eine Anfrage richtete, ob das Material nicht billiger zu beschaffen sei. Damit war noch nichts beschlossen. Auch sei seitdem eine längere Zeit verfloßen: hätte die Deputation sich von der Nothwendigkeit der Sache überzeugt, so wäre sie gewiß eher gekommen. Er wundere sich, daß die Deputation in dieser Zeit, wo so viel Geld ausgegeben werde, an eine Ausgabe denke, welche recht gut entbehrt werden könne.

Herr H. H. Meier: Man habe allerhand finanzielle und andere Bedenken vorgebracht. Man habe es auch so hingestellt, als wenn vorzugsweise die, welche Luxus treiben, gern diese Chaussee hätten. Nun sei er öfter auf der Schwachhauser Chaussee spazieren gegangen und habe da fortwährend

11

Omnibusse, alle gefüllt, hin und her fahren sehen. Es komme also eine bessere Chaussirung dieses Wegs offenbar der ganzen Bevölkerung zu Gute, nicht richtig sei es, wenn man es hinstelle, als ob sie nur Denen, die reiten u. s. w. zu Gut komme. Wie könne man ferner sagen, daß mehr Staub entstehen würde, bei einem 10 Fuß breiten macadamisirten Weg, wo auf beiden Seiten Sandwege seien, so daß also immer einer staubfrei sei. Was die Finanzen betreffe, so möchte er darauf aufmerksam machen, daß in der Stadt jährlich für bessere Straßen 30 bis 40,000  $\mathcal{R}$  ausgegeben werden. Seit 1834 belaufen sich diese Ausgaben vielleicht auf eine Million und darüber. Warum geschehe das? Unsere Voreltern seien auch ohne Trottoirs und behauene Steine gegangen und haben sich ganz leidlich befunden. Die jetzige Zeit verlange es anders und wenn in der Stadt eine Million ausgegeben werde, dürfe man es wohl verantworten wenn man 3 bis 4000  $\mathcal{R}$  für eine bessere Chaussee ausbe. Finanzielle Bedenken werde man in den nächsten 10 bis 12 Jahren noch immer vorbringen können. Da seien noch so viele Wünsche und Bedürfnisse und es werde immer Geld nöthig sein. Wenn man darnach warten wolle, werde diese Arbeit gar nicht in Angriff genommen werden.

Herr Joh. Höpken erklärte sich damit einverstanden, daß es 4500  $\mathcal{R}$  in seinem Antrage heiße. Ein paar Worte noch wolle er sich erlauben in Beziehung auf das von Herrn Klugkist Gesagte. Es führe ein Weg von Achim nach Ellenthal. Der war den ganzen Winter nicht zu passiren. Wer im Winter von Achim nach Ellenthal wollte, mußte über Bremen. Der Weg sei nur eine Viertelstunde lang, von Tenever bis zum Mühlenfeld, dann komme Chaussee.

Herr Wischmann: Er sei dagegen, daß die Straße nach dem Chausseehaus macadamisirt werde. Dies gehöre zum städtischen Rayon; daß eine macadamisirte Straße mehr Staub erzeuge, sei unbestreitbar, davon könne man sich jeder Zeit überzeugen. Das Publikum welches Sonntags fahre, dem falle es nicht ein hier solche Anträge zu stellen. Der honnette Mittelstandsbürger fahre nicht, er gehe mit seiner Familie.

Der Antrag des Herrn Wischmann wurde angenommen.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 9. März 1855.

a. Militärconvention mit Oldenburg und den Schwesterstädten.

Herr Ruyter beantragte:

Genehmigung des Vertrags.

Herr Dr. C. Heineken beantragte

zugleich dem Commissär des Senats für die gehaltenen Bemühungen zu danken.

Diese Anträge wurden angenommen.

b. Bericht der Deputation für das Bauwesen, über die Anlage eines Deiches auf den Grundstücken von August Plump und Wilhelm Poppe.

Herr Dr. Friedr. Meier beantragte:

Annahme des Berichts.

Er glaube, daß, wie schon in einem früheren Berichte ausgesprochen sei, die Verlegung des Weserdeichs sich unzweifelhaft empfehle. Wenn man bedenke, daß dadurch eine gerade Uferlinie von der Holzpforte bis nach dem Pünkendeich hergestellt werde, so liege es auf der Hand, daß damit, — wie Inspector Brockmann bestätige, — eine Verbesserung des Uferbetts bewerkstelligt würde. Schon das allein würde bestimmen, mit einem geringen Opfer einen solchen Damm zu gewinnen, es empfehle sich aber auch noch bei der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung der Osterthorsvorstadt, eine bequeme Communication herzustellen.

Herr Johann Höpken: Wenn die ganze Uferstrecke hergestellt würde, so würde das zur Verschönerung dienen und überhaupt den ganzen Verhältnissen angemessen sein. Statt dessen solle ein einzelnes Stück herausgeschnitten und eingedeicht werden. Der ganze Deich bekomme noch einen Bogen. Während man vorher die Idee hatte von Plump's Eisberg bis nach dem anderen in einer graden Linie zu bauen, solle jetzt 80 Fuß tiefer in die Weser hineingebaut werden. Daß Andere bleibe liegen; unterhalb und oberhalb seien die Leute nicht geneigt, nur Herr Poppe sei geneigt, sein Grundstück zu erhöhen und dort große Häuser zu bauen. Er fürchte, wenn man so verfähre, werde ein Aufstau entstehen. Wenn vom Pünkendeich herunter in einer Flucht gebaut werden solle, habe er nichts dagegen, daß man von Plump's Grundstück anfangs, nicht aber 80 Fuß tief dem Baumeister zu Gefallen mit einem Bogen der Weser zugewendet bauen.

Herr J. F. Philippi: Der Plan scheine ihm zweckmäßig und annehmbar, aber gegen den Vertrag habe er Einwendungen, namentlich das eben Erwähnte, daß ein einzelnes Stück mit einem hohen Deich versehen werden solle, ohne daß man wisse, ob in 10 bis 20 Jahren der Rest gemacht werde, ebenso wenig ob stromabwärts die Uferbauten vorgenommen werden. Wenn ein Ganzes hergestellt würde, wäre das wohl zu empfehlen. Aber so könne er sich nicht damit einverstanden erklären. Außerdem scheinen ihm die Verabredungen nicht concis zu sein. Wenn die Anträge der Deputation angenommen werden, höre das Eigenthum des Staats hinter Plump's Hause auf Eigenthum des Staats zu sein, und werde dasjenige des Herrn Plump. Dann verliere der Staat ohne etwas wieder zu bekommen, an den kleinen Deich könne er nicht hinkommen oder er nütze ihm zu nichts. Vor 2 Jahren habe man gesehen, daß die Baudeputation gerade auch hier einen Contract vorgelegt habe, der später nicht so ausgeführt wurde, wie es die Bürgerschaft erwarten mußte. Es wurde mit demselben Manne, der jetzt wieder als Contrahent erscheine, ein Verbindungsweg von 15 Fuß Breite verabredet. Jetzt könne sich Jeder überzeugen, daß da ein Pfad hergestellt sei, der sicherlich für Menschen nicht berechnet sei. Damals habe also der Staat nicht das bekommen, was ihm werden

mußte. Er sei nicht für die Annahme des Berichts, so lange nicht die Gewißheit erlangt sei, daß der Rest, namentlich nach oben hin bis zum Pünkendeich, in kurzer Zeit fertig werde.

Herr Joh. Kösing: Er finde nicht angegeben, wer im Fall der Annahme des Vertrags die Deichlast zu tragen habe. Wahrscheinlich wohl der Staat, allein das hätte doch bemerkt werden müssen. Auch er könne nur die Bedenken des Herrn Höpfen theilen. Wenn ein Techniker gesagt habe, das Flußbett würde verbessert, so gebe es andere Geometer, welche sagen: je mehr wir das Ufer der Weser hereinrücken, desto größer wird der Aufstau und die Gefahr des Hochwassers. Er möchte vorschlagen, auch diese Ansicht einmal zu prüfen und beantrage daher

eine Commission von 5 Mitgliedern zu ernennen, welche diesen Gegenstand mit anderen Sachverständigen prüfe.

Herr H. H. Meier: Er wolle sich nicht über den Vertrag selbst aussprechen, und halte es nur für seine Pflicht als Mitglied der Convoyedeputation auszusprechen, daß nach dem der Convoyedeputation in Betreff der ganzen Uferstrecke gewordenen Auftrage die Berichte der Techniker der Deputation vor einigen Tagen zugegangen seien. Da sei auch dieser Vertrag mitgetheilt und ganz besonders geprüft worden, ob er in die von der Deputation demnächst zu machenden Vorschläge passe. Daß dieß der Fall sei, davon haben sich alle Mitglieder der Deputation überzeugt, und er müsse es nun der Bürgerschaft überlassen, ob sie den Vertrag schon jetzt genehmigen wolle oder nicht.

Herr Joh. Dan. Helmken: Er sei sehr für die ganze Anlage, wenn sie sich auf die Strecke vom alten Wall bis zum Pünkendeich ausdehne, aber dagegen, daß ein Stück nur gemacht werde. Keinenfalls werde der Correction damit geholfen, wenn da ein Einbau hergestellt werde. Man sei darüber aus, es zu vermeiden und hier wollte man es thun. Was gewinne der Staat? Nichts, nur Deichlasten, wogegen die Anwohner, die wohl etwas hergeben, allein gewinnen. Er beantrage:

den Bericht zurückzuweisen, mit dem Commissorium, mit den Besitzern der weiter aufwärts und bis zum Pünkendeich liegenden Grundstücke in Verhandlung darüber zu treten, ob die Durchführung des Deichs bis zum Pünkendeich ausführbar sei und darüber zu berichten.

Nur dann wäre geholfen. Baue man aber solche einzelne Theile hinaus, so könnte das eher Schaden bringen. Die unterhalb liegenden Theile habe der Staat in Händen, und könne also bestimmen, ob und wann das angefügt werden solle.

Herr Dr. Fr. Meier: Allerdings enthalte der Bericht insofern nur Stückwerk, als mit diesen beiden Verträgen nicht die Herstellung der ganzen Uferstrecke erzielt werde. Aber die Deputation habe schon damals ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die übrigen Eigenthümer in ihrem eignen Interesse dem Beispiel des Herrn Depfen folgen würden. Das habe sich bewährt, diese beiden seien gekommen und es sei gewiß anzunehmen, daß die beiden andern Anwohner mit

Offerten kommen werden, die man jedenfalls besser thue, entgegenzunehmen, als sie selbst zu machen.

Herr J. F. Philippi: Es sei sehr erfreulich zu vernehmen, daß die Unterhandlungen mit den übrigen Nachbarn im Werke seien, und werden die Herren wohl fortfahren, um der Bürgerschaft die Resultate vorzulegen. Uebrigens habe er mit Vergnügen vernommen, daß die Bürgerschaft von der Convoyedeputation demnächst etwas hören werde, und da diese, wie zu erwarten, den Plan über ein Ganzes vorlegen werde, beantrage er:

eine Erklärung über diese Sache auszusprechen bis der Bericht der Convoyedeputation eingegangen sei.

Herr Joh. Höpfen erklärte sich für den Antrag des Herrn Helmken. Wenn die Herstellung der Uferstrecke vom alten Wall bis zum Eisberg des Herrn Plump beschlossen werde, so können die 80 Fuß später immer herangebaut werden. Werde aber dieß allein fertig gemacht, so behalte man 24 Fuß Höhe in die Weser hineinragend, wodurch ein ungeheurer Strudel bei Hochwasser entstehen werde. Er ersehe übrigens aus dem Riß, daß bei alle Dem, was die Herren haben sollen, die Bleicherstraße sehr stiefmütterlich behandelt werde. Solle das Geringste hergegeben werden, das gehe bei den Baumeistern nicht, das habe sich beim Philosophengang gezeigt. Solle aber genommen, dem Staat etwas zurechtgemacht werden, dann werden Tausende angeschlagen. Der Platz sei 200 Fuß breit, 300 Fuß lang, also 600 □ Fuß, da komme es nicht darauf an, ob die ein paar tausend Thaler für die Erhöhung kosten oder nicht.

Herr Johannes Kösing zog seinen Antrag zurück.

Herr Wischmann unterstützte den Antrag des Herrn Philippi. Uebrigens mache er darauf aufmerksam, daß der Staat allerdings etwas gewinne, wenn er in der nächsten Nähe der Stadt Herr der Ufer werde, und das sei immer ein Opfer werth, sofern es mit der Sicherheit verträglich sei. Er finde die Bedingungen sehr vortheilhaft.

Herr Plump: Er nehme nur das Wort, um Einiges zu berichtigen. Man scheine die Vortheile, welche der Staat durch den Vertrag erlange, nicht recht zu würdigen. Zunächst mache er darauf aufmerksam, daß dem Staat ein weit größeres Areal abgetreten werde, als er gebe. Das beziehe sich auf die Strecke von seinem, des Redners, Hause, indem der Staat reichlich noch einmal so viel bekomme als er aufgabe. Von Poppe bekomme der Staat die ganze Fläche, welche ihm zur Anlage des Deichs nothwendig sei und jedenfalls noch mehr als eine Breite von 40 Fuß. Sollte später der Staat die Anlage von der Holzpforte bis zu seinem, des Redners, Hause wünschen und er wollte dann, wo er und Herr Poppe mit ihren Bauten fertig seien, in Verhandlung treten, so würde ohne Frage von ihm, dem Redner, und Herrn Poppe geantwortet werden: Wir haben nichts gegen den Deichbau und wollen auch das Terrain anweisen, aber wenn der größere Theil der Anlage fertig und wir etwas zu den Kosten hergeben sollen, so werden wir das nicht thun. Der Staat würde also große Opfer bringen müssen, die bei Annahme des Vertrags unterbleiben. Abgesehen davon biete der Vertrag auch noch den Vortheil für den

Staat, daß er eine der schönsten Promenaden bekomme. Er, der Redner, gebe neben dem Terrain das ganze Geld beinahe zum Bau her. Das sei doch ein vortheilhafter Contract für den Staat. Es sei anzunehmen, daß die Uebrigen dem Staat in gleicher Weise kommen werden, wenn sie einmal ihre Grundstücke mehr verwerthen wollen. Sie werden einsehen, daß wenn der Deich so gebaut werde, sie ein erhöhtes Land bekommen das theils zu Bauten, theils zu wasserfreien Gartenanlagen geeignet sei. Der Staat würde sehr wahrscheinlich in Besitz einer schönen Anlage kommen, die ihm wenig Geld koste. Wollen die Herren den Moment nicht ergreifen und das Ganze expropriiren, dann käme ihnen die Anlage, welche jetzt vielleicht 10,000  $\mathcal{R}$  und weniger koste, 50,000  $\mathcal{R}$  und mehr. So würde es sich wahrscheinlich nie wieder bieten. Er habe übrigens darauf gerechnet, daß die Sache entweder abgelehnt oder angenommen würde. Er müsse in der nächsten Zeit wissen wie er seine Anlagen einzurichten habe. Es wäre ihm deshalb lieber, daß die Bürgerschaft die Sache ablehnte, als sie hinausschöbe. Uebrigens werde er nicht mit abstimmen.

Herr G. C. Rabba: Die Bürgerschaft habe in einer ihrer letzten Sitzungen das Project eines Deichs von dem Erbe des Herrn Plump bis zum Eisberg abgelehnt und der Convoyedeputation aufgegeben, zu berathen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, hier einen Deich hinzulegen. Seiner Ansicht nach räche sich jeder Fuß, den man der Weser abgewinne, auf eine fürchterliche Art. Noch nie vorher seit 1827 habe man Hochwasser gehabt, ohne einen Deichbruch im Gebiet zu beklagen. Hier sei heute ein kleines Project zur Vorlage gekommen; es ruhe das zweite Project darauf, um die Unebenheiten zu beseitigen einen Deich zu bauen. Die engsten Stellen der Weser seien bei der Brücke und bei der sogenannten Aschenburg, da müsse Alles hindurch. Viele unebenen Stellen habe man in der Stadt. Jeder könne sich davon überzeugen, daß die Schlachte vorne circa 10 Fuß vorspringe. Von der Schlachte nach der Brücke sei eine solche Unebenheit wie beim Eisberge. Daß das neue Bollwerk am Eisberge theilweise zertrümmert sei, davon könne man sich überzeugen. Er möchte, daß man auch einmal auswärtige Techniker vernehme. Er stelle die Kenntnisse unsers Technikers nicht in Abrede, allein dies sei doch nur einseitig. Die Bürgerschaft habe durch Herrn Wischmann gehört, daß es einem Grundbesitzer gewehrt wurde zu bauen, weil der Abfluß des Wassers dadurch erschwert wurde. Daß solche Einbauten im Sommer bei niedrigem Wasserstande den Abfluß schön regeln, glaube er wohl, aber nicht, daß der Abfluß des Hochwassers dadurch sollte befördert werden. Denn das ganze Hochwasser müsse noch einmal unter der Brücke durch. Er wünsche die Begutachtung auswärtiger Techniker, namentlich einmal Holländer, welche viel solche Flußbauten machen. Er möchte, daß die Sache ganz und gar ausgeführt würde, beruhige sich aber bei dem Antrag des Herrn Philippi.

Herr Joh. Dan. Helmken: Herr Dr. Friedr. Meier habe mitgetheilt, daß die Uebrigen halb und halb geneigt seien. Das unterstütze gerade seinen, des Redners, Antrag. Wenn die Leute sehen, daß, wenn sie sich nicht bequemen, auch etwas zu thun, von der ganzen Geschichte nichts werde, greifen sie weit eher zu. Zu solchen Verhandlungen sei auch eben wohl nicht viel Zeit erforderlich, so daß auch wohl Herr Plump mit seinen Anlagen noch zu rechter Zeit kommen könne.

Herr Kirchhoff erklärte sich für den Antrag des Herrn Philippi und stellte dazu das Amendement:

die Bürgerschaft ersucht die Convoyedeputation ihre Arbeiten möglichst so zu beschleunigen, daß sie innerhalb 14 Tage berichten kann.

Herr Dr. Friedr. Meier: Die Ansicht des Herrn Rabba stehe in geradem Widerspruch mit dem Gutachten des Herrn Brockmann, und da müsse die Bürgerschaft doch diesem letzteren mehr Gewicht beilegen. Was die Bemerkung des Herrn Helmken betreffe, so erwidere er darauf, daß noch keine Verhandlungen mit den Uebrigen angeknüpft seien. Die Deputation sei aber überzeugt, daß sie bald kommen werden, weil es in ihrem Interesse liege.

Herr Plump: Man scheine zu glauben, daß wenn dieser Deich weiter hinausgeschoben werde, dieß hemmend auf den Abfluß einwirken werde. Das sei irrig; bei dem gewöhnlichen Verlauf werde doch der Deich immer nur auf einem Terrain angelegt werden, was jetzt schon 10 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserstand erhoben sei. Der Strom vom Puntendeich werde jetzt schon ganz vorbeigewiesen, so daß beim Hochwasser der eigentliche Strom da gar nicht sei, also auch durch den Ausbau nicht beengt werde.

Herr H. H. Meier: Er habe nichts dagegen, daß die Bürgerschaft den Antrag des Herrn Kirchhoff annehme, obgleich es nicht nöthig sei, da die Deputation schon selbst das Ihrige thun werde. Allein dagegen müsse er sich erklären, daß eine Frist von 14 Tagen gesetzt werde; für die Ueberlegung einer so wichtigen Frage müsse die Zeit nicht so bemessen werden.

Das Amendement des Herrn Kirchhoff wurde abgelehnt, der Antrag des Herrn Philippi angenommen.

#### Mittheilung des Senats vom 12. März 1855.

Die Gegenstände dieser Mittheilung wurden ausgesetzt.

Nr. 4 der Tagesordnung:

#### Antrag wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Herr Präsident: Dieser von Herrn Rösing gestellte Antrag laute:

Die Bürgerschaft ersucht die Deputation wegen Abwendung von Wassergefährden zu berathen und baldigst zu berichten: ob nicht (unter Betheiligung des Staats für sein großes Interesse) durch einen Privatverband, dem Rath und Bürgerschaft das Expropriations- und Taxationsrecht übergäben, am leichtesten das Mittel gefunden werden könne, Stadt und Gebiet vor Gefahr der Ueberschwemmung durch Hochwasser zu schützen.

Bremen, 10. März 1855.

Johannes Rösing.

Herr Köfing: Er freue sich, daß Herr H. H. Meier den Antrag, welchen er seinerseits früher stellte, wiederholt habe und die Bürgerschaft nun von der Deputation etwas hören werde. In der letzten Sitzung habe er interpellirt, aber keine Antwort bekommen. Auch heute habe Niemand nach der Bemerkung des Herrn H. H. Meier das Wort genommen. So müsse man beinahe fürchten, daß die Deputation rath- und thatlos sei, gleich wie die wegen Abwässerung des Blocklandes niedergesetzte, welche beinahe seit einem Jahre nicht versammelt gewesen sei, viel weniger gehandelt habe. Daß etwas geschehen müsse, haben die jüngsten Ereignisse gelehrt; von allen Seiten werde es erwartet. Man sage: die Sache ist nicht ausführbar. Allein, wenn man frisch wage, wenn man nur wolle, überwinde man den Feind. Es heiße: die Sache würde eine Million kosten. Allein diese finde man reichlich wieder in der größeren Verwerthung der Häuser, in dem Schutz der Brücken und Anstalten, eines großen Theils von Stadt und Dorf, endlich in dem Schutz der Hunderte und Tausende von Leben in Stadt und Gebiet. Die Bürgerschaft habe die Erhöhung der Wachtstraße um 1½ Fuß beschlossen, allein wahrscheinlich werden im nächsten Jahre doch noch die Fluthen darüber hinweggehen. Es sei von einem Deich an der Tiefer gesprochen und nächstens werde ein Bericht kommen diese zu erhöhen, allein ein Deich von 18 Fuß sei nicht genügend, weil die Wassermassen immer größer werden. Zum Schutz der Eisenbahn außer dem Stephanithore solle ein Deich und eine Mauer von 20 Fuß errichtet werden. Er fürchte, das werde auch ungenügend sein. Habe dann der Deich nicht ein Hinterland, das schwer zu stehen kommen werde, so würde alles dort Vorhandene zertrümmert werden. Er habe diesen Antrag gestellt, um der Deputation die Sache gewissermaßen zu erleichtern, da es sich hauptsächlich um die Geldmittel handele. Seiner Ansicht nach müßten alle Bürger zu den Kosten herangezogen und der Deputation das Recht gegeben werden, zu expropriiren. Alle Einwohner müßten tagirt werden, um beizutragen. Das Interesse sei für Alle. Die Sache könne sonst über Kopf wachsen. Er habe auf das Einzelne nicht weiter eingehen wollen, um der Deputation nicht vorzugreifen. Allgemein halte man aber dafür, daß eine Umdeichung der Weser stattfinden müsse. Und wenn die Sache auch Millionen koste, werde ein Jeder die Nothwendigkeit einsehen. Er bitte bei dieser Gelegenheit nicht ihn, den Redner, im Auge zu haben, sondern die wichtige Sache, auf den Jammer und die Noth der Tausende von Mitbürgern, auf die Warnungen der Vorsehung wie sie die jüngsten Ereignisse enthalten, zu hören, endlich an die Verderben bringende Zukunft zu denken, die, ehe man es sich versehe, hereinbrechen könnte.

Herr Wischmann: Er könne sich mit diesem Antrag nicht einverstanden erklären, weil dadurch eine Sache, die der Staat übernehmen solle, den Händen von Privaten übergeben werde. Ein Fingerzeig Gottes waren die jüngsten Ueberschwemmungen; Jammer und Noth könne man noch erleben. Wir haben wie unsere Voreltern naturwidrig gehandelt, und wenn das geschehe, so strafe die Natur. Das Wasser spottet unserer Wege jetzt, man müsse also naturgerecht handeln, und zwar dadurch, daß man der Weser ein anderes Winterbett anweise. Allerdings ließe sich ein solcher Plan ausführen, wenn bei der Hemme ein breiter Ueberfall bis See-

1855.

hausen, vielleicht 2500 Fuß breit, dreimal so breit als bei der Ueberfahrt expropriirt würde und der Staat kaufte das ganze Blockland an und gebe 3 bis 400,000 R<sub>g</sub>. Die Blockländer Stellen haben keinen Werth, die Leute müssen bloß für die Deiche arbeiten, können auch nichts zu den Staatslasten beitragen. Man schütze die oberen Saatländer durch kleine niedrige Deiche bis nach Horn, Schwachhausen u. s. w., da würde Bremen sicher gestellt und aus den niedrigen Blockländern würde man Fettweiden schaffen, wo selbst ein Theil des Viehes, was aus Oldenburg komme, weiden könne. Deshalb könnte die Bürgerschaft wohl erklären, daß sie zu den größten Opfern bereit sei.

Herr Diedr. Meier: Er wisse nicht, ob ein derartiger Plan zu dem Commissorium der Deputation gehöre.

Herr Präsident verwies auf das der Deputation ertheilte Commissorium, welches er bereits habe verlesen lassen.

Herr Köfing: Es erweise sich hier also bereits, daß die Deputation noch Nichts gethan habe. Was ihn noch besonders zu seinem Antrag bewege, sei die Furcht, welche Viele haben, daß der Staat gewissermaßen nicht für ein solches großes Project verantwortlich gemacht werden dürfe. Das habe viel für sich. Die Sache könne ungemein erleichtert werden, wenn Privatleute sie auf diese Weise angreifen. Es werde gesagt: die Landleute werden Einspruch gegen den Ueberlauf machen. Man höre aber nicht auf die Stadtbewohner, wenn bedeutende Expropriationen gemacht werden, und deshalb dürfe man auch nicht auf diese Beschwerden Rücksicht nehmen. Die kurzfristigen Dorfbewohner, welche glauben, daß ihre Ländereien dadurch benachtheiligt würden, werden die Vortheile schon sehen. Es sei gesagt, man müsse Gewicht legen auf das Gutachten eines hiesigen Technikers. Wenn man aber den Verstand der Verständigen anerkennen wolle, so liegen traurige Belege vor, daß da auf auswärtige Techniker nicht gehört worden sei, eben so wohl im Bauwesen, als hinsichtlich der Uferbauten. Man frage Geometer, welche grade sagen, daß das Wasser freilich leichter wegfluthe, allein die Stauung ungleich größer werde.

Herr Thom. Dünge: Es sei gewiß eine schwere Aufgabe zu sagen wie hier Abhülfe zu schaffen sei. Im Publikum werde gesagt, die reichen Leute mögen Geld hergeben und dann brauchen wir nicht im Wasser auf der Tiefer zu sitzen. Von den Landbewohnern sitzen aber noch viel mehr im Wasser. Der Redner schilderte die Ursachen der jüngsten Ueberschwemmungen indem er seine Ansicht dahin aussprach, daß von einem Ueberfall nicht viel Abhülfe zu erwarten sei.

Herr Rabba hielt dafür, daß nothwendig in dieser Sache etwas geschehen müsse. Der halbe Grund der Stadt stehe hierbei in Frage, ja wohl mehr als die Hälfte, denn ein Deichbruch bei 18 Fuß Höhe würde auch die schönen Häuser der Vorstadt, welche nur 13 Fuß hoch liegen, unter Wasser setzen. Der Redner sprach von den Erfahrungen welche er seit 26 Jahren in Beziehung auf die Strombewegung gemacht habe. Die Neustadt sei bis jetzt verschont geblieben, allein wie schwer werde es den Bewohnern Geld zu pupillarischer Sicherheit zu bekommen.

Herr Präsident machte darauf aufmerksam, daß der Redner von der Sache abgehe.

Herr Rabba: Dann stelle er das Amendement:

ob nicht Gutachten auswärtiger, vorzüglich holländischer Techniker darüber eingeholt werden könnten, ob eine Ueberleitung oder eine Umleitung zweckmäßiger sei.

Herr Präsident: Dies sei ein selbstständiger Antrag, der hier nicht mit behandelt werden könnte.

Herr Diedr. Meyer: Dieser Gegenstand sei in der Deputation nie zur Sprache gekommen, liege auch nicht in ihrem Commissorium. Im Uebrigen erkenne auch er die Gefahren des Hochwassers, glaube aber nicht, daß sich ein Mittel dagegen finden lasse, da man auch anderswo an der Elbe und am Rhein bis jetzt keine Anstalten gegen die Stromüberschwemmungen habe treffen können.

Herr J. N. Mohr erklärte sich gegen den Antrag des Herrn Köfing.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Nr. 5 der Tagesordnung:

#### Ergänzung:

##### a. der Administration des Krankenhauses.

Gewählt wurde:

Herr H. C. Schütte.

##### c. der Deputation zu einer vertraulichen Berathung mit dem Senat in Gemäßheit des Beschlusses vom 6. October 1853.

Gewählt wurden:

Von der 1. Classe Herr Richter Dr. Focke.

" " 2. " " C. Klugkist.

##### d. der Deputation wegen Revision der Reichordnung und Entwässerung des Blocklandes.

Gewählt wurden:

Von der 1. Classe Herr Dr. Delrichs.  
" " 2. " " J. W. Smidt und  
" " 4. " " Herm. Holler.  
" " 5—8. " " H. Bavendamm.  
" " " " H. Meybohm.

##### e. der Deputation wegen Verlegung der Gelehrtenschule.

Gewählt wurden:

Von der 2. Classe Herr Richter Dr. F. A. Meyer,  
" " " " F. Grave.  
" " 3. " " August Steinhäuser.  
" " 4. " " Richter Dr. Noltenius.  
" " 5—8. " " Dr. Lürman.

##### f. der Deputation wegen Verbesserung des Landschulwesens.

Gewählt wurden:

Von der 2. Classe Herr Syndicus Dr. Gröning und  
" " " " J. H. Volkmann.  
" " 3. " " H. Bulthaupt.  
" " 4. " " Thom. Dunke.

##### g. der Deputation wegen Anlage einer zweiten Brücke über die Weser.

Gewählt wurden:

Von der 1. Classe Herr Dr. Delrichs.  
" " 3. " " Joh. Geerken.  
" " 5—8. " " A. G. Hauschildt.

##### h. der Straßenbepflasterungsdeputation.

Gewählt wurde:

Von der 3. Classe Herr M. E. F. Weber.

Nachdem die Beschlüsse verlesen und in ihrer Fassung genehmigt waren, wurde die Sitzung um 9 Uhr geschlossen.